



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung
ELeg
Roßbauer Lände 1
1090 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per e-mail an: posteingang@bmlv.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Datum:
Zl. 7.430/08-VA/Dr.G/Wa/RauE	S91000/3-ELeg/2008	Wien, 24. Juni 2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WRÄG 2008);
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nimmt zu oben angeführtem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Der im Vorblatt zum vorliegenden Entwurf getroffenen Feststellung, dass mit den beabsichtigten Änderungen im Wehrgesetz keine materiellen Änderungen einhergehen, kann nicht begetreten werden.

Vielmehr ist eine tief greifende materielle Änderung erkennbar. Schon die Änderung der Überschrift im 1. Abschnitt (Wegfall „ und Ergänzungswesen „) lässt künftig die Argumentation zu, Ergänzungswesen zähle nicht zu den Kernaufgaben des Bundesheeres; d.h. diese Aufgabe könne auch außerhalb der Organisation des ÖBH wahrgenommen werden.

Im weiteren ist durch die neuen Formulierungen in den §§ 15 bis 18 Wehrgesetz ein völlig neuartiges Stellungsverfahren künftig möglich. Stellungspflichtige können dann aufgefordert werden, sich beim Arzt y und beim Psychologen x bestimmten Untersuchungen zu unterziehen und das Untersuchungsergebnis der Stellungskommission zu übermitteln. Diese trifft in Abwesenheit des Stellungspflichtigen allein auf Grund der vorgelegten Untersuchungsergebnisse den Tauglichkeitsbeschluss. Einziges Formerfordernis ist, dass der untersuchende Arzt ein Militärarzt ist.

Dazu die entsprechenden Passagen des Entwurfes im Detail:

1.1. Zu § 15

(1) Die Militärkommanden haben sich zur Feststellung der **notwendigen** körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst (Stellung) der

Stellungskommission als zuständiger Behörde zu bedienen.
Das neu eingefügte Wort „*notwendigen*“ führt nach ho Kenntnis zu einer Erweiterung des Tauglichkeitsspektrums und damit zu einer Wiedereinführung des „B-Tauglichen“.

Aus Gründen der Wehrgerechtigkeit kann dieser Intention durchaus zugestimmt werden.

1.2. bisher: § 17

(1) Den Stellungskommissionen obliegt,, die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst

NEU: § 17. (1) Den Stellungskommissionen obliegt jedenfalls die Feststellung der Eignung der *Personen, die sich der Stellung unterziehen*, zum Wehrdienst.

Es wird befürchtet, dass die Abweichungen zur bisherigen Textierung dahingehend missverstanden verstanden werden könnten, dass unter „Personen, die sich der Stellung unterziehen“, in Zukunft nur Freiwillige Kandidaten für ein Berufsheer erfasst werden.

Diese gesellschaftspolitisch weit reichende Entscheidung (Konnex zum Wehrersatzdienst) bedarf einer eingehenden öffentlichen Diskussion!

1.3. bisher: § 17

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der *zur Feststellung dieser Eignung durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen* mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen

NEU: § 17.

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen

Die neue Formulierung schreibt nicht mehr zwingend vor, dass die Stellungskommission zur Feststellung der Eignung ärztliche und psychologische Untersuchungen durchführt.

Sie kann sich dazu auch solcher Untersuchungsergebnisse bedienen, die von einem Militärarzt durchgeführt wurden (beachte auch § 18 neu).

1.4. bisher: § 18

(1) Wehrpflichtige sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, sich auf Grund einer allgemeinen, in ortsüblicher Weise kundzumachenden oder einer besonderen Aufforderung zur Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung zum Wehrdienst Stellungskommissionen zu stellen, *sich hierbei den erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen zu unterziehen*,

NEU: § 18.

(1a) Die Stellungspflicht umfasst

1. die Befolgung der Aufforderung zur Stellung nach Abs. 1,
2. die Mitwirkung an den für die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen,

Diese Mitwirkungspflicht ist auch dann erfüllt, wenn er sich erforderlichen Untersuchungen bei einem Militärarzt unterzieht und das Untersuchungsergebnis der Stellungskommission übermittelt (oder seine Zustimmung erteilt, dass diese der Militärarzt direkt übermittelt).

1b) Bei Personen, die

1. eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen oder
2. einer militärmedizinischen Untersuchung außerhalb des Stellungsverfahrens unterzogen wurden,

kann auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden.

In diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund dieses amtsärztlichen Zeugnisses fassen.

Der neu formulierte § 18 (1b) rundet die weiter oben vorgenommenen Änderungen ab. Zusammen ergeben sie erst ein mögliches neuartiges Stellungsverfahren.

Es genügt dann beim MILKdo eine Stellungskommission (Vorsitzender, Arzt, Psychologe) personell einzurichten und ihnen einen kleinsten Apparat an Mitarbeitern beizugeben.

Die Eignungsuntersuchungen führen Militärärzte nach einem standardisierten Verfahren extern durch. Diese Militärärzte müssen nur solche sein, sie müssen nicht einmal einer militärischen Organisation angehören.

Eine Auslagerung der Untersuchungen des Stellungsverfahrens hätte gravierende Auswirkungen auf die Struktur und das Personal der Stellungskommissionen und würde darüber hinaus den Verlust von Know how und eines enormen Datenmaterials über den gesundheitlichen Status der männlichen Jugend bedeuten.

2. Zu Artikel 3 Ziffer 1 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001):

Derzeit ist die Entschädigung des Verdienstentganges mit 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat (Gehaltsansatz Dienstklasse V/2) beschränkt. Die Absicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung, den seit 1992 unverändert geltenden Prozentsatz von 360 vH (€ 7.728,12) auf 400 vH (€ 8.586,80) **wird zur Kenntnis genommen**. Offensichtlich erachtet es das Bundesministerium für Landesverteidigung aus wehrpolitischen Gründen zweckmäßig, die bisher geltende Obergrenze um 11% anzuheben und damit Höchstverdiener besser zu stellen.

Seitens der GÖD wird die Auffassung vertreten, dass diese Grundsätze auch für die Kleinverdiener gelten sollten. **Es wird daher die Auffassung vertreten, die bisher festgelegte Höhe der Pauschalentschädigung in der Höhe von 48 vH des Bezugsansatzes (€ 1.030,41) ebenfalls um 11% auf 53 vH des Bezugsansatzes anzuheben (€ 1.137,75).**

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter